



## Wesentliche Unterschiede zwischen den Haustarifverträgen der GDL und der EVG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits mit dem Tarifabschluss des Jahres 2015 hat die GDL die Absenkung der Referenzarbeitszeit auf 1984h im Jahr (38 Stunden pro Woche) im BundesRahmen-ZugTarifvertrag vereinbart.

Da die DB und die EVG diese Absenkung **nicht vereinbart haben** ergeben sich daraus **einige wichtige Unterschiede!**

Die GDL hat Regelungen zur **persönlichen Planungssicherheit** geschaffen, diese sind zwischen DB und EVG **nicht vereinbart!** Anspruch daraus haben nur GDL Mitglieder.

Zwar geht die GDL davon aus, dass der Arbeitgeber die Regelungen auf alle Beschäftigten anwenden wird. Aber wie so oft im Leben steckt hier der Teufel im Detail.

Arbeitnehmer im Geltungsbereich der GDL Tarifverträge (z.B. Disponenten, Lokrangierführer, Zugbegleiter, Bordgastronomen und Lokomotivführer) können **ab 01.07.2017 Eingriffe des Arbeitgebers in die verbindlich zugesagte Freizeit ablehnen**, ohne dass sie arbeitsrechtliche Folgen befürchten müssen.

Auch wenn auf andere Arbeitnehmer die Planungsregelungen der GDL angewendet werden, sind diese **individuellen Rechte** – wie eben die Möglichkeit, Eingriffe in verbindlich zugesagte Freizeit abzulehnen – **nicht wirksam!**

Das gleiche gilt übrigens für die Möglichkeit für Vollzeit Arbeitnehmer, **mehr als 80 Überstunden pro Jahr abzulehnen** und für **Teilzeitbeschäftigte, Überstunden gänzlich abzulehnen!** Diese Regelungen sind nur in den GDL Tarifverträgen verankert!

Steffen Rauer, GDL Tarifreferent

Quelle: GDL Frankfurt am Main, Mai 2017

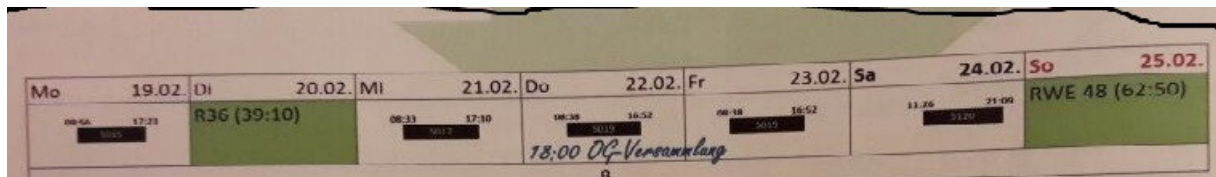


## Wesentliche Merkmale der neuen Wochenplanung zur Planungssicherheit für das Zugpersonal, Disponenten, Lokrangierführer und Lokführer im GDL Tarifvertrag

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Wochenplanung **tritt mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft**. Dies beinhaltet dass:

- Spätestens 4 Tage vor Beginn des Schichtrahmens muss die minutengenaue Lage einer Schicht bekanntgegeben werden,



Mo	19.02.	Di	20.02.	Mi	21.02.	Do	22.02.	Fr	23.02.	Sa	24.02.	So	25.02.
		R36 (39:10)				18:00 OZ-Versammlung						RWE 48 (62:50)	

- Dadurch entsteht zwischen den Schichtlagen weitere verbindlich zugesagte Freizeit,
- bei Disposchichten gilt die gleiche Ansagefrist,
- sie kann auf das Ende der vorausgehenden Schicht, mindestens aber 24 Stunden vor Beginn des gesamten Dispozeitraums verkürzt werden,
- Abweichungen von der Wochenplanung sind nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers zulässig,
- generell gilt also, dass das Selbstbestimmungsrecht des Arbeitnehmers deutlich gestärkt wird,
- **achtet bitte darauf, dass nach einer Arbeitsphase die länger als 120 Stunden dauert (5 Tage) oder in der mehr als 40 Stunden Arbeitszeit in Schichten angerechnet wurde, ihr einen Ruhetag mit mindestens 48 Stunden Länge erhalten müsst!**

Steffen Rauer, GDL Tarifreferent

Quelle: GDL Frankfurt am Main, Mai 2017